

Hartmut Galsterer, Untersuchungen zum römischen Städtewesen auf der Iberischen Halbinsel. Madrider Forschungen Bd. 8. de Gruyter & Co. Berlin 1971. XIII und 84 Seiten, 1 Karte.

Die Entwicklung des Städtewesens im römischen Reich und ihre Konsequenzen sind in den letzten Jahren zunehmend in den Blickpunkt der Forschung gerückt. Das hat seinen Niederschlag einmal in einer steigenden Zahl wissenschaftlicher Publikationen gefunden, zum anderen haben sich mehrere Kongresse in verschiedenen Ländern speziell oder zu einem wesentlichen Teil mit den vielfältigen Aspekten der Urbanisierung befaßt<sup>1</sup>; schließlich gilt ein weitgespanntes Forschungsunternehmen, über das F. Vittinghoff auf dem 5. Internationalen Epigraphikerkongreß berichtet hat<sup>2</sup>, einigen

<sup>1</sup> Aufmerksam gemacht sei auch auf die jüngst erfolgte Konstituierung des Comité international pour l'étude des cités antiques (CICA) und dessen großes Forschungsprogramm.

<sup>2</sup> Acta of the Fifth Intern. Congr. of Greek and Latin Epigraphy, Cambridge 1967 (1971) 407 ff.

Hauptproblemen der Urbanisierung römischer Provinzen. Aus diesem Forschungskreis ist auch das hier zu besprechende Buch, die überarbeitete Fassung einer 1968 angenommenen Dissertation als eine Vorarbeit hervorgegangen.

Wie der Titel des Buches erkennen läßt, beabsichtigt G. nicht, alle mit dem römischen Städtewesen auf der Iberischen Halbinsel zusammenhängenden Fragen zu erörtern, vielmehr beschränkt er sich gemäß dem für das vorgenannte Forschungsunternehmen aufgestellten Programm im wesentlichen auf das Problem der Rechtsstellung der Gemeinden und ihrer Einwohner – dabei stehen die Aufarbeitung und Sicherung der römischen und latinischen Bürgergemeinden, seien es Kolonien oder Municipien, und die möglichst genaue Fixierung des Zeitpunktes der Verleihung dieser 'gehobenen' Rechte naturgemäß im Vordergrund –, ferner auf die Lokalisierung der einzelnen Städte und ihre innere Organisation. Überhaupt nicht oder nur ganz am Rande werden Fragen der Sozialstruktur, der Mobilität der Bevölkerung, der wirtschaftlichen Verhältnisse usw. angeschnitten, zu deren Klärung allerdings wichtige Vorarbeit geleistet wird. Diese Konzentration vornehmlich auf die rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse bietet zwar den Vorteil, daß der Autor die Entwicklung des Städtewesens in den spanischen Provinzen unter klar definierbaren Gesichtspunkten untersuchen kann, doch vermißt man ein wenig zusammenfassende Deutungen der Ergebnisse und ihre historische Einordnung, der größte Teil des Buches befaßt sich mit einzelnen Gemeinden, und auch die beiden systematischen Abschnitte, die der Verleihung des latinischen Rechts an 'ganz Spanien' durch Vespasian und der inneren Organisation spanischer Städte gelten, beschäftigen sich weniger mit den Gründen für diese Maßnahme und ihren Konsequenzen als mit Verfahrensfragen, den umstrittenen juristischen Grundlagen und dem Verwaltungsaufbau.

Für die spanischen Teile des römischen Reiches sind wir im Vergleich zu anderen Provinzen nicht nur dank der Inschriften, sondern vor allem auch der auf offiziellen Dokumenten der augusteischen Zeit beruhenden und – soweit überprüfbar – zuverlässigen Angaben des älteren Plinius in seiner 'naturalis historia', auch wenn er nicht alle damals privilegierten Gemeinden verzeichnet, und der bis Caligula reichenden lokalen Münzprägung einer Reihe von Städten relativ gut unterrichtet, wenn auch die Nachrichten zum spanischen Städtewesen aus vorcaesarischer Zeit nur spärlich fließen und wir für die nachaugusteische Zeit für die bei den Untersuchungen des Verf. im Vordergrund stehenden Probleme kaum literarische Zeugnisse besitzen, so daß in manchen Punkten, wie z. B. der genauen Datierung der Verleihung eines gehobenen Rechtes an diese oder jene Stadt, eine endgültige Klärung nach wie vor unmöglich ist.

Im allgemeinen begnügt sich G. damit, nur diejenigen Gemeinden zu untersuchen, bei denen die moderne Forschung zu keinem einheitlichen Ergebnis gekommen ist oder bei denen sich aufgrund von jüngeren Funden, besonders von Inschriften, neue Anhaltspunkte für die Rechtsstellung ergeben haben<sup>3</sup>. Dieses Vorgehen ist im Sinne einer Rationalisierung nur zu begrüßen, zumal in einem Anhang alle privilegierten Gemeinden, die wir bislang kennen, zusammengestellt sind. Ferner kommt der Arbeit als Ausgangspunkt für weitere Forschungen grundsätzlich zugute, daß sich Verf. bemüht hat, nur das herauszuarbeiten, was seiner Meinung nach wirklich beweisbar ist. Daher zählt er nur diejenigen zu den privilegierten Gemeinden, bei denen ein sicherer Anhaltspunkt für höheres Stadtrecht vorliegt. 'Bis zum Beweis des Gegenteils' fallen somit vorläufig auch solche Gemeinden aus, bei denen Privilegierung aufgrund von allgemeinen historischen Erwägungen wahrscheinlich, aber eben noch nicht gesichert ist. Diesem Ziel dient auch die Auseinandersetzung mit der bisherigen Forschung, die, soweit ich sehe, nahezu vollständig erfaßt, wenn auch nicht immer ausgeschöpft ist<sup>4</sup>; verdientvoll ist dabei auch die umsichtige Benutzung der häufig nur schwer zugänglichen spanischen Literatur.

Der Gliederung des Buches liegt ein chronologisches Schema zugrunde, das sich von der Quellenlage her anbietet. Auf die Einleitung folgen die republikanischen Städtegründungen (S. 7 ff.), Bemerkungen zu Gründungen der caesarisch-augusteischen Zeit (S. 17 ff.), Gründungen zwischen Tiberius und Galba (S. 31 ff.) sowie die bereits genannten Abschnitte: Vespasian und die Verleihung des latinischen Rechts an 'ganz Spanien' (S. 37 ff.) und: Zur inneren Organisation spanischer

<sup>3</sup> Dem auch für die römischen Gemeinden Spaniens nach wie vor grundlegenden Buch von F. Vittinghoff, *Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus*. Abhdlg. d. Akad. d. Wiss. u. Lit. Mainz (1951) Nr. 14, ist auch G's. Untersuchung stark verpflichtet, denn in dem von Vittinghoff behandelten Zeitabschnitt datiert die Konstituierung der überwiegenden Zahl aller römischen Bürgergemeinden auf der Iberischen Halbinsel.

<sup>4</sup> Hingewiesen sei noch auf das gleichzeitig erschienene Buch von P. A. Brunt, *Italian Manpower 225 B. C. – A. D. 14* (1971), das G. nicht mehr benutzen konnte und in einigen Abschnitten über die gleichen Probleme handelt. Allerdings ist die Diskussion bei G. in vielen Einzelfragen erschöpfender.

Städte (S. 51 ff.). Neben den Listen der privilegierten Gemeinden in den iberischen Provinzen (Anhang B, S. 65 ff.) und dem hilfreichen Register (S. 73 ff.) schließt sich noch die Diskussion der berühmten Brückeninschrift über den Tajo (nicht Guadiana<sup>5</sup>) bei Alcántara an (Anhang A, S. 62 ff.), die elf angebliche Municipien der Provinz Lusitaniens aufzählt. Einige schwerwiegende Gründe führen G. zu dem Schluß, daß es sich bei dieser Inschrift um eine noch vor dem Ende des 15. Jahrh. erstellte Fälschung handelt.

Die grundlegenden, über die Einzeluntersuchungen hinaus wichtigen methodischen Kriterien für das Vorhandensein einer privilegierten Gemeinde werden im Eingangskapitel erstellt. Mit Vittinghoff sieht G. (S. 2) im Nachweis von Duoviri und Quattuorviri als leitende Beamte, nicht dagegen schon in demjenigen von Decurionen, Aedilen, Quaestoren oder Quinquennalen ein vorläufig sicheres Indiz für die Existenz einer Gemeinde gehobenen Rechts<sup>6</sup>. Das gleiche zeigen römische Beinamen der Städte wie Veneria bei Nabrisa, Cerealis bei Eborā, Latonium bei Ossigi usw. an. Hier kann G. auf die wichtige Untersuchung von B. Galsterer-Kröll<sup>7</sup> zurückgreifen. Zufällig überlieferte Tribusangaben können dagegen nach G. weder die Privilegierung als solche noch den Zeitpunkt der Verleihung zuverlässig beweisen; das ist zwar unbestreitbar, doch sollte nicht übersehen werden, daß zumindest für Spanien diese Tribusangaben nach wie vor ein brauchbares Indiz sowohl für das Vorhandensein als auch für den ungefähren Zeitpunkt einer Privilegierung – z. B. vorflavisch oder später – sein können<sup>8</sup>.

Es versteht sich von selbst, daß in vielen Fällen die Aufgabe des Autors nur in der nochmaligen kritischen Interpretation der längst bekannten Quellen sowie der Überprüfung der verschiedenen Schlüsse, die aus diesen gezogen wurden, bestehen konnte. Das gilt vornehmlich für die republikanischen Städtegründungen, zu denen allerdings auch die Auffassung des Verf. den Rezensenten nicht immer zu überzeugen vermochte. Einige problematische Punkte seien im folgenden diskutiert.

*Carteia* (S. 7 ff.): Die Gründe, die zur Anlage dieser latinischen Kolonie im Jahre 171 v. Chr. führten, und die rechtlichen Modalitäten werden von G. zutreffend herausgearbeitet. Auch seine Skepsis in bezug auf die Richtigkeit des bei Livius überlieferten Beinamens der Stadt 'Libertinorum'

<sup>5</sup> Nur wenige derartige, leicht zu korrigierende Versehen sind dem Rezensenten aufgefallen: S. 8 Anm. 9 bezieht sich G. irrtümlich auf das Jahr 167 v. Chr. statt 171 v. Chr.; S. 9 Anm. 13 u. S. 51 Anm. 6 richtig; Vives IV 24 Nr. 29; S. 11 Anm. 38 richtig; Vives IV 105 Nr. 5; S. 20 Zeile 16 richtig; das linksbaetische Binnenland. Mißlicher ist allerdings die S. 51 Anm. 3 fälschlich auch G. F. Hill, Notes on the Ancient Coinage of Hispania Citerior. Numismatic Notes and Monographs 50, 1931, 44, zugeschriebene Auffassung, Münzen mit der Aufschrift EX SC seien nur in peregrinen Gemeinden geprägt worden. Hill zitiert an der fraglichen Stelle fast wörtlich A. Schulten, Numantia I (1914) 243. Schulten aber bezieht in seiner Interpretation EX SC überhaupt nicht auf lokale spanische Institutionen, sondern auf den Senat in Rom, nichts anderes will aber auch Hill sagen. – Übrigens findet sich EX SC auf spanischen Münzen nur äußerst selten, bei flüchtiger Durchsicht von A. Vives y Escudero, La moneda hispánica I–IV (1924 ff.), ist mir – abgesehen von einer Münze aus Carteia (s. dazu unten) – nur noch die Toletō zugehörige Serie Vives IV 45 Nr. 1–5 aufgefallen.

<sup>6</sup> Vgl. aber unten Anm. 45.

<sup>7</sup> Untersuchungen zu den Beinamen der Städte des Imperium Romanum. Epigraphische Studien 9 (Köln 1972) 44 ff. (überarbeitete Diss. 1968).

<sup>8</sup> Grundsätzlich stimmt auch G. zu, daß in der Mehrzahl der Fälle die Tribus Quirina in Spanien auf die zunächst von Vespasian verfügte Verleihung des ius Latii zurückgeht. Allerdings sind die S. 46 Anm. 70 vorgebrachten fünf Beispiele, die seine Vorbehalte gegenüber Schlüssen aus Tribusangaben untermauern sollen, nicht alle glücklich gewählt. Fraglich ist z. B., ob die Inschrift CIL II 3230, auf der ein römischer Bürger mit der Tribus Galeria verzeichnet ist, überhaupt dem municipium Laminium zuzurechnen ist, vgl. Hübner, CIL II p. 433; mehrere Inschriften für Angehörige ein und derselben Familie (CIL II 3229–3232, 3237), die wohl alle aus einem Fundort stammen, lassen auf ein großes privates Gut schließen. Der auf Inschriften des flavischen Municipiums Salpensa (CIL II 1282, 1283) genannte Senator steht in engsten familiären Bindungen zu einer senatorischen Familie aus Hispalis. Die Inschrift CIL II 1258 mit der Tribusangabe Quirina, die aus dem von G. mit Recht als augusteisches Municipium erwiesenen Osset stammen soll, ist gleichfalls kein tauglicher Beleg, da nach dem eigenen neuen Lokalisierungsversuch von G. (S. 20) diese schon von Hübner, CIL II p. 166, als nicht sicher dem antiken Osset zugehörige Inschrift wohl einer ganz anderen, bisher nicht zu bestimmenden Stadt zuzuweisen ist. In diesen Fällen ist es also ohnehin methodisch unzulässig oder unmöglich, von der Tribus einzelner Personen auf den Zeitpunkt der Privilegierung der Gemeinde zu schließen.

kann man teilen<sup>9</sup>, fraglich erscheint aber nach wie vor die Auffassung, daß die Stadt auch in der Kaiserzeit als latinische Kolonie existiert habe. Alleiniger Beweis ist eine einzige Münze<sup>10</sup> mit der Legende IIIIVir ex s(enatus) c(onsulto) g(=colonorum) c(oloniae). Zunächst ist festzuhalten, daß die Münzprägung von Carteia bei einer Ausnahme (Drusus und Germanicus als IIIIViri<sup>11</sup>, undatiert ist. Die fragliche 'ex s.c.g.c.'-Münze dürfte aber wohl ziemlich am Anfang einer Serie gestanden haben, die auf dem Avers einen bekrönten Frauenkopf zeigt und auf mehreren Exemplaren auf Avers oder Revers die Legende ex d(ecreto) d(ecurionum) – teilweise auch ohne ex – bietet. Diese Legende war offenbar die gebräuchliche Form zur Umschreibung des autorisierenden Gremiums und scheint das nur ganz kurzfristig geprägte ex s.c. bald abgelöst zu haben. Obwohl zu dieser Serie auch die genannte datierbare Münze gehört, ist es also nicht ausgeschlossen, daß die Münze mit der Aufschrift ex s.c.g.c. noch einen alten Rechtszustand der Gemeinde wiedergibt, der ohne weiteres in augusteischer Zeit geändert worden sein könnte. Sämtliche neun Kolonien der Baetica bei Plinius sind nämlich bekannt, und es wäre sehr merkwürdig, wenn der an diesen Fragen interessierte Plinius bei seinem für Spanien guten Quellenmaterial die auch nach G. einzige latinische Kolonie der Iberischen Halbinsel übergangen hätte, da alle anderen latinischen Kolonien des spanischen Provinzialgebietes aus der Zeit der Republik spätestens unter Augustus in römische Bürgerstädte, seien es Kolonien oder Municipien, umgewandelt wurden. Unabhängig von diesen Überlegungen bezweifle ich allerdings ohnehin stark, daß die Münze überhaupt richtig gelesen wurde und 'g.c.' auf ihr geprägt war. Da aber die Abbildung der Münze bei Vives für eine sichere Aussage nicht ganz zureicht, hängt die Richtigkeit dieses Verdachts von einer genaueren Prüfung der Münze ab. Der koloniale Status von Carteia in der Kaiserzeit ist jedenfalls nach wie vor äußerst fraglich.

Corduba (S. 9 f.): Zu Recht bringt G. als mögliches Gründungsdatum auch wieder das Jahr 169 v. Chr. ins Gespräch, als M. Claudius Marcellus als Praetor beide spanischen Provinzen verwaltete<sup>12</sup>, wogegen er im überwiegend als Gründungsdatum angenommenen Jahr 152 v. Chr.<sup>13</sup> als Konsul nur Statthalter der citerior war, aber in Zusammenarbeit mit dem Statthalter der ulterior, dem Praetor M. Atilius (Serranus?) nach Eroberung von Nertobriga in Corduba überwinterte<sup>14</sup>. Für das frühere Datum könnte auch die Ansiedlungspolitik der Römer in dieser relativ friedlichen Zeitphase sprechen – Gracchuris 178 v. Chr.; Carteia 171 v. Chr. –, während die kriegerischen Ereignisse des Jahres 152 v. Chr. und der nicht zustandegekommene Frieden mit den einheimischen Stämmen kaum die Ansiedlung einer größeren Zahl Soldaten aus dem Heer des Marcellus zugelassen haben dürfte<sup>15</sup>, doch bleibt die Frage letztlich offen. G. sieht in den bei Strabo 3,2,1 genannten 'Ρωμαῖοι, die in Corduba angesiedelt wurden, wie auch in den von Strabo 3,5,1 gleichfalls als 'Ρωμαῖοι bezeichneten Siedlern von Palma und Pollentia auf den Balearen 123/122 v. Chr. (S. 10) ganz selbstverständlich römische Bürger. Doch ist es viel wahrscheinlicher, daß Strabo mit 'Ρωμαῖοι in der für seine Zeit geläufigen Terminologie, nach der in dieser Weise alle Einwohner Italiens bezeichnet werden konnten, in der Sache cives Romani und italische Bünd-

<sup>9</sup> Die Erklärung für die nach G. dunkle Verfügung, daß auch mögliche Freigelassene der um Ansiedlung bittenden illegitimen Nachkommen römischer Soldaten und einheimischer Frauen in den Kolonieverband aufgenommen werden sollten, liegt wohl einfach darin, parallel zur römischen Institution der Freilassung, vor allem der damit verbundenen Aufnahme in die civitas Romana auch diesen ansonsten nicht berechtigten Personenkreis an der Privilegierung teilhaben zu lassen, um damit eine ungerechtfertigte Benachteiligung der früheren Freigelassenen gegenüber den künftigen zu vermeiden.

<sup>10</sup> Vives IV 24 Nr. 29.

<sup>11</sup> Vives IV 25 Nr. 42.

<sup>12</sup> Liv. 43,15,3; 45,4,1.

<sup>13</sup> Jetzt wieder Brunt a. O. 215. 590; M. Griffin, Journ. Rom. Stud. 62, 1972, 2.

<sup>14</sup> Polyb. 35, 22.

<sup>15</sup> Vgl. dazu H. Simon, Roms Kriege in Spanien 154–133 v. Chr. Frankfurter Wiss. Beitr., Kulturwiss. Reihe (1962) 30 ff., der auch zeigt, daß ein sehr großer Teil des Heeres des Marcellus aus frisch ausgehobenen Soldaten bestand. – Für die Ansiedlungspolitik im 2. Jahrh. v. Chr. spielt im übrigen die Stärke und Zusammensetzung der römischen Heere eine erhebliche Rolle. Man vgl. dazu neben Simon auch A. Afzelius, Die römische Kriegsmacht während der Auseinandersetzung mit den hellenistischen Großmächten. Acta Jutlandica 16,2 (1944); H. G. Gundel, Probleme der römischen Kampfführung gegen Viriatus, in: Legio VII Gemina (1970) 111 ff.; Brunt a. O. bes. 661 ff.

ner zusammen gemeint hat<sup>16</sup>. Wie schon ein flüchtiger Blick zeigt, ist der häufige Gebrauch von *Ῥωμαῖοι* beim Geographen keineswegs auf *cives Romani* beschränkt, sondern umfaßt auch die Verbündeten Roms. Für diese Auffassung spricht auch der Umstand, daß im Falle Cordubas von Römern und Einheimischen (*ἐπιχώριοι*) als zwei Gruppen von Siedlern die Rede ist und nicht einzusehen ist, warum an einer Ansiedlung interessierte Italiker hätten ausgeschlossen werden sollen<sup>17</sup>. Solche gemeinsame Ansiedlung von Römern und Italikern war vor allem für latinische Kolonien nicht neu<sup>18</sup>, der jüngere Gracchus führte einen gemischten Siedlerverband von römischen Bürgern und Italikern nach Karthago (Afrika), um dort sogar eine römische Bürgerkolonie anzulegen, was allerdings den entschiedenen Widerstand der Senatsopposition hervorrief. Nicht zu überzeugen vermag auch Verf. Meinung (S. 9 Anm. 20), die bei Caes. b. c. 2,19,3 genannten *cohortes colonicae*, die sich gemäß der Quelle 'zufällig' in Corduba aufhielten, seien nur aus Kolonisten der Stadt rekrutiert worden. Diese Beschränkung wird auch nicht durch das Argument gefordert, die Truppen hätten sich sonst nicht ohne weiteres von der Stadt anstellen lassen. Wie auch in Gades (Caes. b. c. 2,20) entschieden sich bei Caesars raschen Erfolgen Rat und Truppenführung gemeinsam für die caesarische, weil erfolgversprechendere Seite. So gibt die Quelle für die lokale Rekrutierung keinen Anhaltspunkt, vielmehr können sich diese *cohortes colonicae* auch aus anderen Siedlergruppen zusammengesetzt haben.

**Palma und Pollentia** (S. 10): Leider geht G. nicht auf eine im Grunde richtige Beobachtung von A. Balil<sup>19</sup> ein, der die Gründung von Palma und Pollentia in den Zusammenhang mit den politischen Kämpfen und Zielsetzungen der Gracchenzeit stellt. Das allerdings gilt nur für die über die militärische Sicherung der als Schlupfwinkel für Seeräuber berüchtigten Balearen hinausgehenden Absichten des Koloniegründers Metellus; keinesfalls erlaubt die zeitliche Koinzidenz mit der Anlage von Karthago und den wohl auch nicht realisierten Plänen des M. Livius Drusus<sup>20</sup> den auch nur vermutungsweise Schluß Balils, es habe sich bei den Siedlern um Römer gehandelt, die aufgrund der Pläne des Gracchus und Flaccus nach den Balearen deduziert worden seien. Dagegen spricht nicht nur das eindeutige Zeugnis des Strabo<sup>21</sup>, sondern auch der politische Standort des Metellus in dieser Zeit.

**Ilerda** (S. 11): Höchst problematisch erscheint die Annahme einer Latinerkolonie nicht lange vor 89 v. Chr. Im berühmten Dekret des Pompeius Strabo aus diesem Jahr<sup>22</sup> werden unter den Angehörigen einer spanischen Turma auch drei Reiter aus Ilerda genannt, die als einzige der mit dem Bürgerrecht besenkten Soldaten einen römischen Namen mit einheimischen *Patronymica* tragen. G. zieht aus diesem Umstand den Schluß, daß ihre Heimatgemeinde bereits die *Latinitas* besessen habe, weil die Reiter als römische Bürger nicht bei den Hilfstruppen gedient hätten, andererseits aber eine Privilegierung vorgelegen haben müsse, da sonst wenigstens ein Teil der restlichen mit der römischen *Civitas* besenkten Reiter einen römischen Namen tragen müßte. Doch fragt sich, ob dieser weitreichende Schluß zwingend ist. Es wäre schon ein merkwürdiger Zufall, wenn die angenommene Latinerkolonie in einem solchen Zeitabstand vor 89 v. Chr. angelegt worden wäre, daß die Ilerdenser zwar römische Namen tragen würden, ihre Väter aber, die an sich doch auch als Bewohner der alten iberischen Siedlung in den Kolonieverband aufgenommen worden sein müßten, ihre einheimischen Namen behalten hätten oder – als Hypothese – bereits verstorben wären. Ein weiteres gewichtiges Argument gegen Verf. Ansicht läßt sich m. E. aus den lokalen Münzen von Ilerda gewinnen. Die umfangreiche Prägung mit iberischen Legenden geht kontinuierlich in die Phase von Prägungen mit dem gleichen Bildtyp, aber lateinischen Legenden über; letztere aber datiert mit seinen wenigen erhaltenen Exemplaren mit Sicherheit erst in augusteische Zeit (Name des Augustus und teilweise Angabe des *Municipalstatus*). Für eine ältere latinische Kolonie

<sup>16</sup> Daß auch bereits vor dem Bundesgenossenkrieg Römer und Italiker zusammen mit *Ῥωμαῖοι* bezeichnet werden konnten, zeigen z. B. Inschriften aus Delos, vgl. J. Hatzfeld, BCH 36, 1912, 5 ff.; ders., Les trafiquants italiens dans l'Orient hellénique (1919) und dazu D. van Berchem, BCH 86, 1962, 305 ff.

<sup>17</sup> Vgl. jetzt auch Brunt a. O. 215.

<sup>18</sup> Vgl. E. T. Salmon, *Roman Colonization under the Republic* (1969) 95 ff. Salmon nimmt das mit guten Gründen auch für einige römische Bürgerkolonien an, vgl. dazu bes. Anm. 165.

<sup>19</sup> IX. Congr. Nac. de Arq. en Valladolid 1965 (1966) 310 ff.

<sup>20</sup> Livius Drusus, *tribunus plebis* im Jahre 122 v. Chr., plante bekanntlich die Anlage von 12 neuen Kolonien mit je 3000 Mann. Die gleiche, auch für die Besiedlung der Balearen in Aussicht genommene Zahl zeigt lediglich, daß das eine Art Normalzahl der Zeit war.

<sup>21</sup> 3,5,1.

<sup>22</sup> C. Cichorius, *Römische Studien* (1922) 130 ff. usw.

wären aber frühere lateinische Legenden, und seien es auch Bilinguen, zu erwarten<sup>23</sup>. Viel zwangloser und näherliegend erscheint die Auffassung, daß die Ilerdenser zusammen mit der Verleihung des Bürgerrechts auch die lateinischen Namen annahmen. Trotz der Ablehnung durch G. gibt die Deutung von G. H. Stevenson<sup>24</sup> hier einen wichtigen Hinweis. Denn es lassen sich zwei der drei Gentilicium der Ilerdenser unter den Namen der im Stab des Strabo befindlichen Offiziere nachweisen, nämlich Cornelius und Otacilius, von denen besonders das letztere von großem Gewicht ist, da dieser Name nicht zu den gängigen Gentilnamen zählt und wir keinen Otacilius kennen, der in der fraglichen Zeit auf der Iberischen Halbinsel tätig war, so daß ihm der spanische Reiter seinen Namen hätte verdanken können. Wenn auf der anderen Seite G. zu Recht darauf verweist, daß kein Fabius im Consilium nachzuweisen sei, so ist zu bedenken, daß Teile der Inschrift mit der Nennung von weiteren Mitgliedern des Consiliums verloren sind und im übrigen der Name (F)abius, falls so richtig verbessert, natürlich auch von einem Römer übernommen worden sein kann, der nicht diesem Gremium angehörte. Über die Frage, warum allein die Ilerdenser römische Namen angenommen haben, lassen sich nur Vermutungen anstellen. Immerhin ist zu bedenken, daß von den im Dekret genannten Stämmen derjenige der Ilerdenser mit seinem Vorort der bei weitem bedeutendste war. Die rasche Romanisierung wurde spätestens unter Augustus durch die Erhebung von Ilerda zu einem römischen Bürgermunicipium honoriert. Die im übrigen keineswegs selbstverständliche freiwillige Namensänderung von Iberern, die in ihren Stammesverband zurückkehrten, kann gerade in der Ausnahmestellung der Ilerdenser ihre Erklärung finden.

V a l e n t i a (S. 12): Die Stadt wurde nach G. im Jahr 138 v. Chr. von D. Iunius Brutus Callaicus für die Soldaten seines geschlagenen Gegners Viriathus gegründet. Hauptquelle ist Liv. per. 55. Leider geht G. nicht auf den Meinungsstreit über die ersten Siedler von Valentia ein. Auf diese Kontroverse sei hier nur hingewiesen, ein Lösungsversuch, der eine eingehende Quellenanalyse erfordert, soll an anderer Stelle unternommen werden<sup>25</sup>. Lediglich auf ein ganz untaugliches Argument von G. (S. 12 Anm. 41) sei aufmerksam gemacht, wonach die in Valentia gefundene 'iberische Keramik' der Zeit – gefunden wurde nach Tarradell<sup>26</sup> außerdem noch Campaniense des Typs A und B – die Anwesenheit der 'iberischen Soldaten des Viriathus' in dieser Siedlung bezeugen soll. Solche Waren wurden natürlich in gleicher Weise von Römern und Indigenen benutzt.

I l l i t u r g i (S. 13): Nach G. war die Stadt eine peregrine Gründung des T. Sempronius Gracchus, die unter Caesar oder Augustus Municipal- oder Kolonialrecht erhielt, zur Zeit Hadrians jedenfalls Kolonialrecht besaß. Aufgrund des bei Plin. n. h. 3,10 überlieferten Beinamens Forum Iulium trifft der von G. erschlossene Status einer privilegierten Gemeinde in augusteischer Zeit zweifellos zu. Für die Gründung durch Sempronius Gracchus beruft sich G. auf einen jüngeren, von García y Bellido<sup>27</sup> ohne nähere Begründung für unecht erklärten epigraphischen Neufund<sup>28</sup> mit folgendem Wortlaut: T. Sempronio Graccho deductori populus Illiturgitanus. Für den Koloniestatus spätestens unter Hadrian dient eine von Hübner – nach Meinung von G. zu Unrecht – als Fälschung verworfene Inschrift<sup>29</sup> als Beweis.

Zunächst ist festzuhalten, daß G. mit keinem Wort auf die übrigen, doch wohl auch von ihm als Fälschungen angesehenen Inschriften aus der Gegend des antiken Illiturgi eingeht<sup>30</sup>. Es kann also gar kein Zweifel bestehen, daß in dieser Gegend gefälscht wurde<sup>31</sup>. Unter dieser Prämisse wird

<sup>23</sup> Soweit ich sehe, fehlen bislang in allen alten privilegierten Gemeinden Spaniens wie Corduba oder Carteia Münzen mit einheimischen Legenden, allerdings sind eine Reihe von Emissionen noch keinem Prägeort mit Sicherheit zugewiesen.

<sup>24</sup> Journ. Rom. Stud. 9, 1919, 95 ff.; vgl. zu den einzelnen im Consilium vertretenen Personen neben dem Kommentar von Cichorius a. O. jetzt N. Criniti, L'epigrafe di Asculum di Gn. Pompeo Strabone (1970).

<sup>25</sup> Vgl. vorläufig M. Tarradell, Papeles de laboratorio de arqueología de Valencia 1, 1962, 15 ff.

<sup>26</sup> a. O. und ders., Crónica del X. Congr. Nac. de Arqu., Mahón 1967 (1969) 186.

<sup>27</sup> Anuario de historia del derecho Español 29, 1959, 449 Anm. 6.

<sup>28</sup> Hisp. Ant. Epigr. 2079.

<sup>29</sup> CIL II 190\*.

<sup>30</sup> CIL II 191\*–195\*; vgl. dazu auch in diesem Zusammenhang nie beachtete, weil unter den Falsa aus Castulo aufgeführte Inschrift CIL II 341\* aus Mengibar(!): d.m.s. / quinta sempronia / ingenua civis romana / et illiturgitana vixit / ann. XXVIII. pia in suis / g. gusterus . . . fecit / coniugi bene merenti / h.s.e.s. t.t.l. Genannt wird also in dieser nur von Rus Puerta überlieferten Inschrift eine Sempronia(!) Ingenua, civis Romana aus Illiturgi!

<sup>31</sup> Zu den Fragen der Lokalisierung von Illiturgi und zum gesamten Problemkomplex der Fälschungen im Gebiet des alten Illiturgi, speziell auch zur Gracchus-Inschrift, bereitet R. Nierhaus eine ausführliche Studie vor.

man auch gegenüber den beiden vorgenannten Inschriften argwöhnisch, zumal der koloniale Rang in einer im Verhältnis zur Gesamtzahl der Inschriften dieser Gegend erstaunlich großen Zahl von verdächtigen oder für falsch erklärten Inschriften auftaucht, so daß man fragen muß, ob es nicht den Fälschern vor allem auch auf die Dokumentation bzw. den 'Nachweis' eines besonders hohen Ranges der Gemeinde ankam. In der Inschrift für Sempronius Gracchus, die nach allgemeiner Übereinkunft nicht der Gründungszeit zugehört, wird zwar nicht direkt der Kolonierang der Gemeinde angesprochen, doch wird *deducere* als *terminus technicus* nach Ausweis des *Thesaurus Linguae Latinae* ganz überwiegend für die Durchführung von Koloniegründungen gebraucht. Verdächtig erscheint auch der Umstand, daß Gracchus als *praetor* der Provinz *Hispania citerior* das ohne Zweifel zur *ulterior* gehörende *Illiturgi* gegründet haben soll. Die dagegen für die Echtheit von CIL II 190\* vorgebrachten Argumente (Anm. 56) sind z. T. umkehrbar, z. T. falsch<sup>32</sup>: 1. Die allgemeine Zuverlässigkeit der Abschreiber der Inschrift *Siruella*, *Terrones* und *Rus Puerta* einmal dahingestellt, so ist im Falle *Illiturgi* nicht zu übersehen, daß alle drei auch nach allgemeiner Übereinkunft falsche *Illiturgi*-Inschriften aufgenommen haben. – 2. Die ungewöhnliche Reihenfolge in der Kaisertitulatur kann sowohl für als auch gegen die Echtheit der Inschrift verwandt werden. – 3. Die Inschrift befand sich nicht in der alten Kirche *Sta. Potenciana* bei *Villanueva*. Nach den von Hübner zur Inschrift CIL II 190\* angeführten Zeugnissen war sie offensichtlich in einer Wassermühle am *Baetis* in der Nähe der genannten Kirche verbaut, und auch in den Monatsberichten der *Preuß. Akad. d. Wiss.*<sup>33</sup> hat Hübner nichts von einer Verbauung in *Sta. Potenciana* gesagt, wie G. behauptet. Mithin ist der überlieferte fragmentarische Zustand der Inschrift ohne weiteres erklärbar. Die Annahme einer römischen Bürgerkolonie *Illiturgi* wie auch die Gründung als peregrine Gemeinde durch *Sempronius Gracchus* kann sich also nach wie vor auf kein sicheres Zeugnis stützen.

*Onoba* (S. 21): G. nimmt aufgrund eines unlängst in Marseille gefundenen Kupferbarrens<sup>34</sup> an, die bei *Huelva* zu suchende Gemeinde *Onoba* habe zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt den Rang einer Kolonie erhalten. Daß dieser Schluß voreilig ist, hätte G. eigentlich schon bei genauerer Prüfung der Auffassung von A. d'Ors zur Inschrift<sup>35</sup> merken müssen. A. d'Ors nämlich, der durchaus der Auflösung *col(oniae) Onobensis* in der Inschrift zustimmt, bezweifelt zu Recht, daß es sich bei *Onoba* um eine Kolonie im staatsrechtlichen Sinne gehandelt habe und verweist auf seine Bemerkungen zu den für unsere Kenntnis der Verwaltungsorganisation von Bergwerken grundlegenden Bronzetafeln von *Vipasca*<sup>36</sup>. Denn in diesen kommt nicht nur der Begriff des 'colonus' i. S. von 'occupator' (Kleinpächter) mehrfach vor<sup>37</sup>, sondern auch derjenige eines 'procurator', dem hier wie üblich<sup>38</sup> die oberste Verwaltung der Bergwerke oblag, ein Verwaltungstitel, der wiederum auch auf dem Kupferbarren steht und von G. nicht erklärt werden kann. Schließlich taucht die Verwendung von 'colonus' im vorgenannten Sinne auch auf einer am Eingang in die Bergwerke von *Rudnik* (*Jugoslawien*) gefundenen Inschrift<sup>39</sup> auf, so daß feststehen dürfte, daß sich das *COL* der *Marseiller* Inschrift, wie auch immer aufzulösen, auf den Bergwerksbetrieb bei *Onoba* bezieht und nichts mit einem kolonialen Rang der Stadt zu tun hat.

*Emerita* (S. 23): Die Anlage einer Veteranenansiedlung des *Augustus* datiert zweifellos erst 25 v. Chr. nach dem Abschluß der ersten Phase der Eroberung *Nordwestspaniens*. Nichts spricht dagegen für das von G. gleichfalls als mögliches Gründungsdatum angenommene Jahr 26 v. Chr.

*Iulia Traducta* (S. 32 ff.): Auf die zu den wichtigsten neuen Beobachtungen gehörenden Bemerkungen zur Stadt, vor allem ihrer Lokalisierung, sei besonders hingewiesen.

*Anticaria* (S. 35 f.): Aus einer dakischen Grabinschrift, die *C. Sentius C. f. Sulp. Flaccus* *Antiq.* gewidmet ist<sup>40</sup>, will G. wegen der im Namen erkennbaren 'Pseudotribus' *Sulp(icia)* schlie-

<sup>32</sup> Nur nebenbei hingewiesen sei auf ein im Kern richtiges, wenn auch nur für die augusteische Zeit bis zur Abfassung der dem *Plinius* als Quelle zugrundeliegenden Dokumente beweiskräftiges Argument von Hübner, wonach die neun Kolonien des *Plinius* in der *Baetica* bekannt seien (vgl. CIL II p. 152) und sich unter ihnen nicht *Illiturgi* befände. Allerdings ist bei seiner Aufzählung *Carteia* durch *Asido* zu ersetzen, das nach *Plin. n. h.* 3,11 mit Sicherheit römische Kolonie war, was von G. in seinem Kommentar zu Hübner nicht berücksichtigt wird.

<sup>33</sup> 1861, 48 f.

<sup>34</sup> AE 1963, 109: MP NOMI / PRIMULI SILONIS / CCXCVII / PRO COL ONO / BENSIS.

<sup>35</sup> *Acta Cambridge* a. O. 258.

<sup>36</sup> *Epigrafía jurídica de la España Romana* (1953) bes. 116 f. und 126 f.

<sup>37</sup> *Vipasc.* II 1.7 f. (= d'Ors, *Epigr. jur.* a. O. 116. 126 f. usw.).

<sup>38</sup> Vgl. etwa O. Hirschfeld, *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian*<sup>2</sup>(1905) 145 ff.

<sup>39</sup> CIL III 8333 = 6313.

<sup>40</sup> CIL III 1196.

ßen, Anticaria habe diesen Beinamen geführt und sei von Galba privilegiert worden. Wie aber Galsterer-Kröll<sup>41</sup> gezeigt hat, können Pseudotribus weder mit Beinamen von Städten identifiziert werden, noch tragen sie etwas zur Feststellung eines Rechtsstatus bei, so daß Anticaria wohl erst unter Vespasian municipalen Rang erhalten haben wird<sup>42</sup>, zumal im Gegensatz zu Clunia auch nicht erkennbar ist, weshalb das baetische Anticaria von Galba privilegiert worden sein soll.

Flavio briga (S. 48 Anm. 87 u. S. 70 Nr. 34): Trotz einiger Bedenken hält G. diese Stadt für eine wohl vespasianische Kolonie, ein Rang, der bislang allein bei Plin. n. h. 4,110 überliefert wird. Doch sind die Einwände gegen diese Auffassung so gewichtig<sup>43</sup>, daß das Vorhandensein einer römischen Bürgerkolonie vorerst ganz unsicher, ja sogar unwahrscheinlich ist.

Auf die Durcharbeitung einzelner Städte folgt zunächst die Erörterung der Verleihung des lateinischen Rechts an 'ganz Spanien' durch Vespasian (S. 37 ff.). Im Mittelpunkt steht die Auseinandersetzung mit neuen Thesen von H. Braunert zum *ius Latii*<sup>44</sup>. Auf diese Kontroverse, die im Grunde eine ältere Diskussion zwischen F. Vittinghoff einerseits und E. Schönbauer andererseits wieder aufnimmt, kann hier nicht näher eingegangen werden, da das eine umfangreiche Stellungnahme zu den aus den verschiedenen Interpretationsansätzen gewonnenen Schlüssen erfordern würde. Zwei wichtige Punkte seien herausgegriffen, in denen G. zustimmen ist. Zum einen rekonstruiert er überzeugend den mutmaßlichen organisatorischen Ablauf bei der endgültigen Abfassung und Inkraftsetzung der Gemeinderechte, zum anderen ist ihm darin beizupflichten, daß die vor der Formulierung der Gemeinderechte erlassenen Edikte Vespasians und seiner Nachfolger neben personenrechtlichen Bestimmungen auch solche gemeinderechtlicher Art enthalten haben dürften<sup>45</sup>. Zur Stütze dieser These sei noch ein von G. nicht vorgebrachtes Argument hinzugefügt. Da die Regelung der Bürgerrechtsverleihung per honorem, wie G. richtig herausstellt, nach *lex Salpensa* 21<sup>46</sup> eindeutig restriktiven Charakter hat, und da es andererseits in den betroffenen Gemeinden römische Bürger gab, die dieses Recht aufgrund der ursprünglichen Edikte erhalten hatten<sup>47</sup>, muß auch in den Edikten Vorsorge getroffen worden sein, daß nur eine beschränkte Zahl von Einwohnern diese Privilegierung erhalten konnte, und das dürfte – im übrigen auch dem Sinn der *Latinitas* entsprechend – aller Wahrscheinlichkeit nach durch die Bindung dieser Rechtsfolge an Organisationsformen, die wenigstens in der Art allgemeiner Richtlinien formuliert gewesen sein müssen, geschehen sein<sup>48</sup>. Zum gesamten Problemkomplex sei im übrigen noch die vorerst nicht zu ent-

<sup>41</sup> a. O. 93 f.

<sup>42</sup> Der erste datierbare Beleg, CIL II 2041, stammt aus dem Jahr 77, vgl. dazu G. a. O.

<sup>43</sup> Vgl. G. S. 48 Anm. 87.

<sup>44</sup> *Ius Latii* in den Stadtrechten von *Salpensa* und *Malaca*, in: *Corolla memoriae E. Swoboda dedicata* (1966) 68 ff.

<sup>45</sup> Das besagt natürlich nichts hinsichtlich einer juristischen Trennung von Personal- und Stadtrecht auch in den lateinischen Gemeinden. Nicht ganz klar wird bei G., ob er prinzipiell eine notwendige Verbindung von *Latinitas* und Stadtrechtsordnung – Municipien und Kolonien – postuliert. Denn während er dieses für Spanien anzunehmen scheint, indem er auch in den aufgrund der Edikte und vor Abfassung der endgültigen Stadtrechte nach römischem Muster organisierten Gemeinden Municipien sieht, räumt er andererseits ein (S. 2 Anm. 13), daß es im keltischen Raum *civitates* gab, deren Bürger wohl lateinisches Personalrecht besaßen – genannt wird ein *IIvir* –, ohne daß ihre Gemeinden höheres Stadtrecht hatten! Das allerdings würde im Sinne von Braunert grundsätzlich die Möglichkeit unterstreichen, daß es auch in Spanien nach Erlaß der Edikte Gemeinden gegeben haben könnte, die noch nicht als *municipia* konstituiert waren, deren Bürger aber *cives Latini* waren. Allerdings wüßten wir gerne, worin im einzelnen die Rechtsfolgen weniger der Personalrechte als vielmehr der Gemeindeformen eines *Municipium* oder einer Kolonie bestanden haben. Einige Überlegungen dazu finden sich bei E. Schönbauer, *Anz. d. Österr. Akad. d. Wiss. Wien* 1954, 13 ff.

<sup>46</sup> *FIRA*<sup>2</sup> 202 ff. usw.

<sup>47</sup> *Lex Salp.* 22. 23.

<sup>48</sup> Bemerkenswert, wenn auch nicht zwingend, ist der Sachverhalt, daß es vor dem Inkrafttreten der definitiven Gesetze nach *lex Salp.* 26 schon Magistrate nach römischem Muster gegeben hat. Auch die neue Interpretation der Inschrift CIL II 1610 = ILS 1918 aus *Igabrum* durch U. Schilling-Häfele, *Hermes* 98, 1970, 383 f., stützt G's. Deutung. Im übrigen sollte nicht übersehen werden, daß bezüglich der sachlichen Folgen des Vespasian-Ediktes für Spanien Braunert und G. gar nicht so weit auseinanderliegen. Denn wiederholt stellt auch Braunert fest, daß den Spaniern nur als Angehörige einer bestehenden Gemeinschaft die *Latinitas* verliehen werden konnte (a. O. S. 76. 80 – ungenau wiedergegeben von G. S. 38 mit Anm. 20) und daß das Wirksamwerden der wichtigsten Rechtsfolge der *Latinitas*, die Erlangung der *civitas Romana*, an die (freiwillige) Einführung von römischen Organisationsformen gebunden war.



scheidende, offene Frage angefügt, ob die von Titus und Domitian nachweislich 'erneuerten' Edikte Vespasians auch von den Nachfolgern des letzten Flaviers bestätigt bzw. neu erlassen wurden. Zu Recht betont nämlich G. (S. 48), daß sich bis jetzt keinerlei Spuren wie Beinamen oder dergl. finden lassen, die darauf hinweisen würden, daß Gemeinden Spaniens im Verlauf des 2. Jahrh. in den Rang von Municipien erhoben wurden.

Wertvoll sind schließlich G's. Beobachtungen zur inneren Organisation spanischer Städte (S. 51 ff.), bei denen auch nicht der vergleichende Blick auf die Gemeinden in anderen Reichsteilen fehlt.

Auch wenn aufgrund der im wesentlichen unveränderten Quellenlage nur gelegentlich wirklich Neues vorgebracht werden kann, so ist doch die teilweise verworrene Forschung zum spanischen Städtewesen mit dieser Untersuchung weitgehend geklärt, was ihren besonderen Wert ausmacht<sup>49</sup>. Daß Caesar, Augustus und Vespasian die entscheidenden Förderer der Entwicklung des römischen Städtewesens in den spanischen Provinzen waren, wußte man immer schon; erst durch G's. Buch wird aber nach Abzug der fraglichen Fälle klar – sieht man einmal von den nicht vergleichbaren Verhältnissen der Republik ab –, wie wenig die übrigen Herrscher auf dem Wege der Verleihung von Rechtsprivilegien in den Urbanisierungsprozeß Spaniens eingegriffen haben.

Freiburg i. Br.

R. Wiegels

<sup>49</sup> Der dem Autor natürlich nicht anzulastende überaus hohe Preis des allzu kostbar ausgestatteten Buches ist allerdings sehr zu bedauern.